

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV

vom 24. Juni 2020

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juni 2020 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 24. Juni 2020 in Leipzig Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde „Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Oktober 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Die Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission wird für den Bereich der Regionalkommission Ost zu dem von der Bundeskommission festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

2. Alle Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Oktober 2020 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Ärztin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Oktober 2020 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 13a der Anlage 30 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird spätestens im Januar 2021 fällig. Der Dienstgeber kann einen früheren Auszahlungszeitpunkt wählen. Scheidet eine Ärztin oder

ein Arzt nach dem 1. Oktober 2020 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.

3. Alle Ärztinnen und Ärzte haben im Jahr 2020 einen zusätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von 2 Tagen und einen Anspruch von einem Tag im Jahr 2021. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Leipzig, den 24. Juni 2020

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 12. Oktober 2020

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**